

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung

1. Die Sondernutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr wird eine Gehwegbreite von **mindestens 1,50 m** gefordert.

2. Eine Befestigung der Plakatträger/ Großwerbetafeln in der Gehwegfläche, Grünflächen oder an Rohrpfosten von Verkehrszeichen, Geländern oder sonstigen Verkehrsleiteneinrichtungen, Bäumen o.ä. ist nicht gestattet.

3. Verschmutzungen der öffentlichen Straße / Grünfläche, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Die Plakatträger / Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen und in einer Höhe von 2,50 m anzubringen, ohne dass eine Beschädigung von Straßenverkehrsanlagen eintritt. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Das Einschlagen von Erdnägeln zur Befestigung der Großwerbetafeln ist **nicht gestattet**.

5. Die Anbringung der Plakatträger an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit Draht ohne Ummantelung ist untersagt.

6. Vorhandene ortsfeste gewerbliche Werbungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zugänge / Zufahrten zu Anliegergrundstücken und zu vorhandenen Einbauten sind frei zu halten.

7. Zu Anlagen der Stadtmöblierung (Fahrgastunterstände, Stadtinformationsanlagen, Säulen u.ä.) ist ein **Mindestabstand von 20 m** einzuhalten.

8. Es gelten die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 6 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Abs. 1 u. 7 Sächs. Straßengesetzes sowie § 33 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung.

9. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen bzw. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

10. Die Plakatträger / Großwerbetafeln sind über den genehmigten Zeitraum in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

11. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Leipzig für die im Zusammenhang mit der Sondernut-

zung in Anspruch genommenen öffentlichen Straße sowie aufgestellten Plakatträger / Großwerbetafeln und Zubehör auf den Erlaubnisnehmer über.

12. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen.

13. Der Erlaubnisnehmer hat weiterhin die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden könnten. Die Stadt Leipzig übernimmt keine Haftung.

14. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.

15. Wenn städtische oder andere überwiegend öffentliche Interessen es erfordern, kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet sind oder Arbeiten an/auf öffentlicher Straße behindert werden.

16. Erlischt eine Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so sind die Plakatträger / Großwerbetafeln unverzüglich zu beseitigen.

17. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist Folge zu leisten.

18. Mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die Plakatträger/ Großwerbetafeln am **5. Kalendertag nach der Wahl** vollständig von der öffentlichen Straße / Grünfläche zu entfernen und die Beendigung der Sondernutzung ist dem Verkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Sondernutzung / Umleitungen, schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, (Besucheradresse: Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung, Prager Str. 24 in 04103 Leipzig, Sektion C, Zimmer 9.6) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat **keine** aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die o. a. Behörde gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen. Im Versagungsfall kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustr. 40 in 04179 Leipzig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Übersicht über Straßenabschnitte, sog. Verknüpfungsbereiche, auf denen
Plakatwerbung nicht gestattet ist!**

| Nr. | Straße | von | bis |
|------------|---|--------------------------|------------------------|
| 1 | Maximilianallee | Thünenstraße | Stadtgrenze |
| 2 | Dübener Landstraße | Maximilianallee | Stadtgrenze |
| 3 | Regensburger Straße | Dübener Landstraße | BMW-Allee |
| 4 | Alte Seehausener Allee | BMW-Allee | Plaußiger Weg |
| 5 | BMW-Allee | Alte Seehausener Allee | Messe Allee |
| 6 | Messe Allee | BMW-Allee | Maximilianallee |
| 7 | Podelwitzer Straße | Maximilianallee | Am Sandberg |
| 8 | Delitzscher Landstraße | Stadtgrenze | Salzhandelstraße |
| 9 | Wiederitzscher Landstraße | Louise-Otto-Peters-Allee | Delitzscher Landstraße |
| 10 | Louise-Otto-Peters-Allee / Landsberger Straße | Stadtgrenze | Max-Liebermann-Straße |
| 11 | B6 / Neue Hallesche Straße | Stadtgrenze | Pittlerstraße |
| 12 | Hallesche Straße | Am Bildersaal | Am Bahngraben |
| 13 | Hallesche Straße | Schräggweg | Stadtgrenze |
| 14 | Lützsenaer Straße/Am Pflingstanger | Mitschurinring | Am Brunnen |
| 15 | Burghausener Straße | Gundorfer Straße | Yorck-Diebitsch-Straße |
| 16 | Miltitzer Straße | Merseburger Straße | Pappelweg |
| 17 | Sandberg | Stadtgrenze | Bienitzblick |
| 18 | Merseburger Straße | Miltitzer Straße | Rückmarsdorfer Straße |
| 19 | Miltitzer Straße | An der Vogelweide | Saturnstraße |
| 20 | Geschwister-Scholl-Straße | Stadtgrenze | Schimmelstraße |
| 21 | Lützner Straße | Stadtgrenze | Straße am See |
| 22 | B186 / Zeitzer Straße | Stadtgrenze | Stadtgrenze |
| 23 | Lausener Straße | Lausener Bogen | Stadtgrenze |
| 24 | Rippachtalstraße | B186 | Gerhard-Ellrodt-Straße |
| 25 | Gerhard-Ellrodt-Straße | Rippachtalstraße | Weidenweg |
| 26 | Knautnaundorfer Straße / S 75 | Am Klucksgraben | Stadtgrenze |
| 27 | Werkstraße | Stadtgrenze | Knautnaundorfer Straße |
| 28 | Brückenstraße | Badeweg | Stadtgrenze |
| 29 | Straße am See | Ratzelstraße | Lützner Straße |

**Übersicht über Straßenabschnitte, sog. Verknüpfungsbereiche, auf denen
Plakatwerbung nicht gestattet ist!**

| Nr. | Straße | von | bis |
|------------|--|---------------------------------|---------------------|
| 30 | Lyoner Straße | Kiewer Straße | Plautstraße |
| 31 | Wundtstraße | Ausfahrt Richard-Lehmann-Straße | Stadtgrenze |
| 32 | Richard-Lehmann-Straße | Wundtstraße | Fockestraße |
| 33 | Chemnitzer Straße | Prager Straße | Leinestraße |
| 34 | Muldentalstraße | Prager Straße | Deutsche Einheit |
| 35 | S 242 | Muldentalstraße | Stadtgrenze |
| 36 | S 43 | Stadtgrenze | Stadtgrenze |
| 37 | Muldentalstraße | An der Spitze | Stadtgrenze |
| 38 | Naunhofer Landstraße | Liprandisdorfer Straße | Stadtgrenze |
| 39 | Seifertshainer Straße | Kleinpösnaer Straße | Stadtgrenze |
| 40 | Händelstraße (B 186) | Colmbergsiedlung | Holzhausener Straße |
| 41 | Hersevelder Straße | Dorfstraße | Am Ochsenwinkel |
| 42 | Hirschfelder Flur | Hirschfelder Straße | Stadtgrenze |
| 43 | Hirschfelder Straße | Althener Straße | Brandiser Straße |
| 44 | Brandiser Straße / Hirschfelder Straße | Zum Alten Seebad | Stadtgrenze |
| 45 | Althener Straße / Prof.-A.-Schubert-Straße | Im Blumengrund | Stadtgrenze |
| 46 | E.-Guhr-Straße | Mühlweg | Knorrstraße |
| 47 | Permoserstraße | Theodor-Heuss-Straße | Stadtgrenze |
| 48 | Herzberger Straße | Arnoldplatz | Stadtgrenze |
| 49 | Adenauerallee | Brandenburger Straße | Torgauer Straße |
| 50 | Torgauer Straße | Wodanstraße | Stadtgrenze |
| 51 | An der Hauptstraße | Alte Seehausener Allee | Stadtgrenze |
| 52 | Am Ring | Ortsausgang | Stadtgrenze |
| 53 | Radefelder Allee | B6 / Neue Hallesche Straße | Stadtgrenze |
| 54 | Berliner Straße | Gerberstraße | Volbedingstraße |
| 55 | Brandenburger Straße | Mecklenburger Straße | Adenauerallee |
| 56 | Volbedingstraße | Berliner Straße | Ossietzkystraße |
| 57 | Baalsdorfer Straße | Mühlbergsiedlung | Ariostiweg |

Übersicht über Straßenabschnitte, sog. Verknüpfungsbereiche, auf denen
Plakatwerbung nicht gestattet ist!

| Nr. | Straße | von | bis |
|-----|-------------------------|--------------------------|--------------------|
| 58 | Stötteritzer Landstraße | Richard-Springer-Weg | Mölkauer Straße |
| 59 | Karl-Friedrich-Straße | Spechtweg | Adolf-Koppe-Straße |
| 60 | Zweinaundorfer Straße | Alexander-Alesius-Straße | Quittenweg |

Merkblatt für die Wahlwerbung zur Landtags- und Bundestagswahl 2009 in der Stadt Leipzig

Wahlwerbung gehört nicht zum Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Sie stellt eine Sondernutzung dar und ist deshalb erlaubnispflichtig.

Dabei ist zu beachten:

- Sondernutzer für Wahlwerbung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Sächsischen Landtag und im Deutschen Bundestag vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen.
- Plakatträger sind Stell- und Hängeschilder sowie Großwerbetafeln (Wesselmann). Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Plakatträger mit kantigen Metallrahmen sollten in Anbetracht der Verletzungsgefahr nicht verwendet werden.
- Stellschilder sollten nicht größer als 150 cm x 100 cm;
Hängeschilder nicht größer als 85 cm x 60 cm und
Großwerbetafeln (Wesselmann) nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
- Berechtigte dürfen mit Erlaubnis auf öffentlichen Straßen der Stadt Leipzig fünf Wochen vor dem Wahltag und bis fünf Kalendertage nach der Wahl werben. In Anbetracht der unmittelbar nach der Bundestagswahl beginnenden Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der friedlichen Revolution muss der Abbau der Plakatträger bis zum **02.10.2009** erfolgen.
- Die Befestigung der Plakatträger an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Im Jahr 2009 wird ausnahmsweise ummantelter Draht akzeptiert. Die Befestigung mit Draht ohne Ummantelung ist nicht gestattet.
Die Aufstellung der Großwerbetafeln (Wesselmann) erfolgt nur auf öffentlichen Grünflächen bzw. im Straßenbegleitgrün. Eine Aufstellung im denkmalgeschützten Grünbereich des Tröndlinringes, Goedelerringes, Dittrichringes und Martin-Luther-Ringes (jeweils auf der Zentrumsseite) ist nicht gestattet.
- Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.
- Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Großwerbetafeln (Wesselmann) in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen einer vorherigen gesonderten schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungszustimmung sowie Schachtscheine der einzelnen Versorgungsunternehmen). Die entsprechenden Anträge sind an das Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Stadtbeleuchtung zu richten. Sollte die Einholung der Genehmigungen nicht erfolgen, ist das Personal, welches die Aufstellung der Großwerbetafeln vornimmt, darauf hinzuweisen, dass bei Befestigung mit Erdnägeln keine Haftung durch die Stadt übernommen wird. Entstehende Schäden sind durch die Verursacher zu tragen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dabei Gefährdungen des Personals eintreten können.
- Plakatträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung

b. w.

und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen (Gehweg und Radweg 2,50 m Höhe und 0,50 m vom Bord) hineinragen.

- Die Plakatträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt oder abgerissen sind.

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

1. in der unmittelbaren Umgebung der Briefwahlstelle in der Lotterstraße, dazu gehört auch der Burgplatz, die gesamte Lotterstraße und der im Sichtbereich liegende Teil des Martin-Luther-Ringes.
 2. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
 3. an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern und Verkehrsgeländern u. ä.;
 4. an Stellen, an denen Plakatträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sich befinden;
 5. auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art.
- Es gelten die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 6 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Abs. 1 u. 7 Sächs. Straßengesetzes sowie § 33 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung.
Deshalb gilt dort ein absolutes Errichtungsverbot für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 20 m (bei Bundesautobahnen 40 m) vom äußeren Fahrbahnrand. Im Abstand von 20 m bis 40 m (bei Bundesautobahnen zwischen 40 m und 100 m) ist die Zulässigkeit der Errichtung eingeschränkt (s. Anlage 1 - Straßenabschnitte, an denen eine Werbung nicht gestattet ist).
Auf den Strecken, die regelmäßig mit hohen Geschwindigkeiten befahren werden, kann jede Art der Werbung den sicheren und störungsfreien Verkehrsablauf nachteilig beeinflussen und ist deshalb nicht zulässig.

Ansprechpartner im Verkehrs- und Tiefbauamt:

Genehmigungen:

Frau Lukasczyk

Tel.-Nr.: 0341 123-7684
Fax-Nr.: 0341 123-7656
karina.lukasczyk@leipzig.de

Herr Klas

Tel.-Nr.: 0341 123-7638
Fax-Nr.: 0341 123-7656
manfred.klas@leipzig.de

Aufgrabungen :

Frau Jobst

Tel.-Nr.: 0341 123-9057
Fax-Nr.: 0341 123-9055